

Aktenzeichen: 3 AZR 518/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 21. August 1984

- 3 AZR 518/83 -

I. Arbeitsgericht
Wiesbaden

Urteil vom 8. Dezember 1982

- 7 Ca 3944/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt/Main

Urteil vom 11. August 1983

- 9 Sa 169/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Übergangsgeld bei Schwerbehinderten nach § 42 SchwbG n.F.

Gesetz: SchwbG § 42; 2. HStruktG Art. 41; BAT §§ 62, 63, 64; GG Art. 3, 20

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 518/83

9 Sa 169/83 Frankfurt/Main

Verkündet am
21. August 1984

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. August 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Falkenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 11. August 1983 - 9 Sa 169/83 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der im Jahre 1921 geborene Kläger trat am 3. September 1951 als technischer Angestellter in die Dienste des beklagten Landes. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 in seiner jeweiligen Fassung. Der Kläger ist aufgrund einer Kriegsverletzung anerkannter Schwerbehinderter. Mit Schreiben vom 1. September 1981 bat er um Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zum 28. Februar 1982, da er vorgezogenes Altersruhegeld für Schwerbehinderte in Anspruch nehmen wolle. Das beklagte Land antwortete mit Schreiben vom 20. Oktober 1981, daß es mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen einverstanden sei. Es werde noch ein formeller Aufhebungsvertrag geschlossen. Ferner heißt es



in diesem Schreiben: "Nach Abschnitt XIII BAT gewähre ich Ihnen für vier Monate nach Ihrem Ausscheiden ein Übergangsgeld in Höhe ihrer zuletzt bezogenen Bruttovergütung". In der Folgezeit schlossen die Parteien einen förmlichen unwiderruflichen Aufhebungsvertrag zum 28. Februar 1982. In diesem Aufhebungsvertrag übernahm der Kläger das Risiko, daß sich die Rentenzahlungen verzögern könnten. Ferner verpflichtete er sich, das Übergangsgeld zurückzuzahlen, wenn der Antrag auf vorgezogenes Altersruhegeld abgelehnt werden sollte. Dagegen lehnte es der Kläger ab, seine Rentenansprüche gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder an das beklagte Land abzutreten. Dieses errechnete schließlich am 23. März 1982 ein Übergangsgeld in Höhe von 19.351,28 DM, auf das es für den Bezugszeitraum des Übergangsgeldes insgesamt 15.451,20 DM anrechnete, weil der Kläger Anspruch auf Sozialversicherungsrente in Höhe von 7.118,-- DM und auf Zusatzversicherungsrente der VBL in Höhe von 8.333,20 DM hatte. Die Kriegsversehrentenrente des Klägers blieb unberücksichtigt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß das beklagte Land seine Versorgungsrenten nicht anrechnen dürfe. Die Anrechnungsbestimmungen des Tarifvertrages könnten Schwerbehinderten nicht entgegengehalten werden. § 42 SchwbG i.d.F. vom 8. Oktober 1979 (BGBl I, 1649) habe ein Anrechnungsverbot enthalten. § 42 SchwbG i.d.F. des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 sei verfassungswidrig. Der Aufhebungsvertrag mit dem beklagten Land sei schon vor der Änderung des Gesetzes zustande gekommen. Sein Anspruch auf Übergangsgeld sei damit ent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

standen und habe nicht mehr rückwirkend beseitigt werden können. In dem Schreiben des beklagten Landes vom 20. Oktober 1981 sei ihm ein ungekürztes Übergangsgeld zugesagt worden. Bei den Schwerbehinderten des öffentlichen Dienstes sei bekannt gewesen, daß das Übergangsgeld ungekürzt habe ausgezahlt werden müssen. Im Vertrauen darauf habe er den Aufhebungsvertrag geschlossen.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen,
15.451,20 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. September 1982 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat bestritten, dem Kläger die ungekürzte Auszahlung des Übergangsgeldes zugesagt zu haben. Aus seinem Schreiben ergebe sich nur, daß es entsprechend den tariflichen und gesetzlichen Vorschriften verfahren werde. Im Tarifvertrag sei aber die Anrechnung der Versorgungsrenten zugelassen. Die neue Fassung des § 42 SchwbG sei verfassungsgemäß.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht erkannt, daß § 42 SchwbG i.d.F. des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl I, 1523) der Anrechnung des vorgezogenen Altersruhegeldes für Schwerbehinderte auf das Übergangsgeld nicht entgegensteht.

I. Der Kläger hat nach den Vorschriften des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 23. Februar 1961 keinen Anspruch auf ungekürzte Auszahlung des Übergangsgeldes.

1. Nach § 62 Abs. 1 BAT erhält ein vollbeschäftigter Angestellter, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet hat und in einem ununterbrochenen Angestelltenverhältnis von mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber gestanden hat, bei seinem Ausscheiden Übergangsgeld. Diesen Voraussetzungen genügte der Kläger; er ist nach Erreichen des 60. Lebensjahres und nach 35-jähriger Tätigkeit bei dem beklagten Land ausgeschieden und erhält vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach den Berechnungsgrundsätzen für das Übergangsgeld stand dem Kläger ein ungekürzter Betrag von 19.351,28 DM zu. Dies hat das Landesarbeitsgericht festgestellt; es wird von keiner Seite angegriffen.

Auf diesen Anspruch muß sich der Kläger jedoch Versorgungsrenten in Höhe von 15.451,20 DM anrechnen lassen. Eine vom Tarifvertrag abweichende vertragliche Regelung ist von dem Kläger



nicht hinreichend dargelegt und vom Landesarbeitsgericht auch nicht festgestellt; vielmehr wollten die Parteien alleine die nach dem Tarifvertrag bestehende Regelung vereinbaren. Nach § 63 Abs. 5 BAT erhält ein Angestellter, dem laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe nach dem AFG oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für den Zahlungszeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Das führt zu den von dem beklagten Land vorgenommenen Kürzungen.

2. § 42 SchwbG i.d.F. von Art. 6 des 2. Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl I, 1523) verbietet nicht mehr die Anrechnung von Renten auf Arbeitsentgelt, soweit dieses für einen Zeitraum nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird.

a) Nach § 42 SchwbG i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl I, 1006) und 8. Oktober 1979 (BGBl I, 1649) durften bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge Renten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, nicht berücksichtigt werden. Bei dieser Fassung des Gesetzes ist der Senat in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, daß in gleicher Weise das tarifliche Übergangsgeld nach dem BAT gegen die Anrechnung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung geschützt war (BAG vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 740/76 - AP Nr. 1 zu § 42 SchwbG; vom 16. November 1982 - 3 AZR



454/80 - AP Nr. 6, aa0, zu II 1 der Gründe; vom 16. November 1982 - 3 AZR 160/82 - AP Nr. 9, aa0, zu II 3 a der Gründe).

Diese Rechtsprechung war verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG vom 20. Februar 1984 - 1 BvR 1240/82 - BB 1984, 786).

b) Der Gesetzgeber hat durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl I, 1523) die Rechtslage verändert. Wegen der Behinderung gezahlte Renten dürfen nur noch dann nicht angerechnet werden, wenn es um Bezüge aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis geht. Die neue Fassung des § 42 SchwbG steht der Anrechnung des vorgezogenen Altersruhegeldes auf das Übergangsgeld nicht mehr entgegen (Urteil des Senats vom 16. November 1982 - BAG 40, 355 = AP Nr. 8 zu § 42 SchwbG).

An dieser Auffassung ist entgegen den Angriffen der Revision festzuhalten. Die Revision wiederholt die bereits aus der Entscheidung vom 16. November 1982 bekannte Argumentation, daß auch das Übergangsgeld ein Anspruch aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis sei, da es am letzten Tage des Arbeitsverhältnisses erwachse und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in gleichen Raten fällig werde. Demgegenüber hat der Senat auf die Gesetzesentstehung und den Gesetzeszweck hingewiesen. Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz sollte erreicht werden, daß das vorgezogene Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung künftig auf das Übergangsgeld angerechnet werden kann. Von dem Anrechnungsverbot des § 42 SchwbG n.F. werden mithin nicht mehr solche Entgeltleistungen erfaßt, die nach Beendigung des Ar-



beitsverhältnisses fällig werden und für Zeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden. Die von dem Kläger erstrebte Auslegung läßt den erkennbaren Willen des Gesetzes, der auch im Wortlaut hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, außer acht.

3. Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, § 63 Abs. 5 BAT, der die Anrechnung des vorgezogenen Altersruhegeldes zuläßt, sei auch nach der Änderung des § 42 SchwbG teilweise nichtig geblieben, soweit Schwerbehinderte betroffen sind. Insoweit habe die alte Fassung des § 42 SchwbG die widersprechende Tarifbestimmung korrigiert. Ein Wiederaufleben nichtiger Normen gebe es nicht. So allgemein ist das nicht richtig.

a) Sind Tarifnormen wegen Verletzung gesetzlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften teilweise unwirksam, wird diese Kollision aber später vom Gesetzgeber beseitigt, so erhalten die korrigierten Tarifnormen wieder ihre ursprüngliche Bedeutung, wenn die Tarifvertragsparteien die vereinbarte Geltung des Tarifrechts auch für den Fall einer zeitweisen Unwirksamkeit gewollt hätten.

Es kann unentschieden bleiben, ob es überhaupt eine allgemeine Rechtsregel gibt, daß bei der Kollision verschiedener Normen unterschiedlicher Ranghöhe die rangniedere Norm im allgemeinen rechtsunwirksam bleibt, wenn die ranghöhere geändert wird (vgl. BVerfGE 29, 11, 17; 31, 141, 145). Es mag unterstellt werden, daß Tarifverträge normalerweise unwirksam sind und bleiben, wenn sie einmal gegen Grundrechte, das Gesetz oder allge-



meine Rechtsgrundsätze verstoßen haben (BAG 41, 163, 168, 169; Urteil vom 25. Oktober 1983 - 3 AZR 471/81 - zu II 2 der Gründe, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Bei teilweiser Gesetzwidrigkeit einer Tarifbestimmung mag sich sogar die Frage stellen, ob der Tarifvertrag insgesamt unwirksam wird (§ 139 BGB; vgl. Herschel, Teilnichtigkeit kollektiver Regelungen, BB 1965, 791). Aber jedenfalls dann, wenn die Tarifvertragsparteien die Fortgeltung einer Norm auch für den Fall einer vorübergehenden Gesetzwidrigkeit und späterer Gesetzesänderung gewollt hätten, lebt diese wieder auf. Das folgt aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 309, 308 Abs. 1 BGB. Hiernach steht die Gesetzwidrigkeit eines Vertrages dessen Wirksamkeit nicht entgegen, wenn die Gesetzwidrigkeit behoben werden kann und der Vertrag auch für den Fall geschlossen ist, daß das Verbot entfällt.

Die für Verträge geltende Regel ist auf Tarifverträge entsprechend anwendbar. Tarifverträge sind zwischen tariffähigen Parteien ausgehandelte Normenverträge. Die Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist eine grundrechtlich geschützte Aufgabe der Koalitionen (Art. 9 Abs. 1 GG). Die staatliche Gesetzgebung greift nur insoweit ein, wie ein staatlicher Mindestschutz gewährleistet sein muß. Daher sind Eingriffe in die Tarifautonomie restriktiv auszulegen und die erkennbaren Ziele der Tarifvertragsparteien so weit als möglich zu verwirklichen.

b) Die Tarifvertragsparteien wollten die Anwendung der Vorschriften für das Übergangsgeld (§§ 62 ff. BAT) auch für dieje-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)

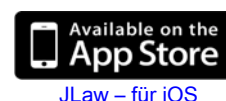


[JLaw – für iOS](#)

nigen Arbeitnehmer, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind. Dies zeigt deutlich § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT. Nach § 61 AVG, § 1284 RVO und § 81 RKG i.d.F. des 20. Rentenanpassungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl I, 1040) ruht beim Zusammentreffen von Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit mit Arbeitsentgelt aus einem älteren Beschäftigungsverhältnis die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen. Um zu verhindern, daß das in Form des Übergangsgeldes gezahlte Arbeitsentgelt nur zum Ruhen der Sozialversicherungsrente führt, haben die Tarifvertragsparteien durch den 45. ÄnderungsTV zum BAT vom 31. Oktober 1979 eine entsprechende Ruhensvorschrift für das Übergangsgeld vereinbart. Die Tarifvertragsparteien haben mithin deutlich eine Gleichstellung der Behinderten mit sonstigen Arbeitnehmern angestrebt. Ihre Anrechnungs- und Ruhensvorschriften sollten möglichst umfassend gelten.

II. Die Einschränkung des Anrechnungsverbots in § 42 SchwbG n.F. und damit die Verringerung des Vergütungsschutzes für Schwerbehinderte verletzt nicht das Grundgesetz.

1. Die Einschränkung verstößt nicht gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber durfte das Anrechnungsverbot für gesetzliche Renten der Schwerbehinderten beseitigen und dennoch für solche Personen, die unter das Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 (BGBl I, 791) i.d.F. vom 22. Januar 1982 (BGBl I, 21) fallen, beibehalten. Der Gleichheitssatz gebietet dem Gesetzgeber bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart ent-



sprechend verschieden zu behandeln (BVerfGE 3, 58, 135). Der Gleichheitssatz ist nur dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden läßt.

Nach § 83 BVG dürfen bei der Bemessung des Arbeitsentgeltes Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zum Nachteil der Versorgungsberechtigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen. Dagegen ist nach § 42 SchwbG i.d.F. des 2. Haushaltsstrukturgesetzes die Anrechnung von Renten nur bei Arbeitsentgelt aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis untersagt. Für diese Unterscheidung sprechen sachlich einleuchtende Gründe. Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz sollen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen ausgleichen, die eine Person durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse erlitten hat. Sie schaffen einen unmittelbaren Ausgleich für erlittene Körperschäden. Hingegen setzt das Schwerbehindertengesetz als dieselben Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung voraus, die auch ein Nicht-Behinderter zu einem späteren Zeitpunkt erwerben könnte. Dieser Unterschied rechtfertigt eine differenzierende Regelung. Dem steht auch nicht entgegen, daß mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechtes vom 24. April 1974 (BGBl I, 981) eine weitgehende Gleichstellung aller



Behinderten erreicht werden sollte, wie sich aus der Begründung ergibt (BR-Drucks. 262/73 S. 16; BT-Drucks. 7/656 S. 20; BT-Drucks. 7/1515 S. 4). Die Begründung eines Gesetzes hat keinen Vorrang vor dessen Inhalt.

2. Dem Kläger kann auch nicht in der Auffassung gefolgt werden, den Schwerbehinderten sei im Wege eines enteignungsgleichen Eingriffes Arbeitsvergütung entzogen worden, die sie bereits verdient hatten.

Man kann schon darüber streiten, ob das durch die Tarifvertragsparteien geschaffene Übergangsgeld überhaupt Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG genießt. Jedenfalls werden Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Hieraus folgt, daß die Berechnungs- und Anrechnungsvorschriften Änderungen unterliegen und veränderten Bedingungen angepaßt werden können. Im vorliegenden Zusammenhang geht es nur darum, daß ein zugunsten der Schwerbehinderten wirksames Anrechnungsverbot weggefallen ist, so daß der Kläger seither den gleichen Berechnungsvorschriften des Tarifvertrages unterworfen ist wie seine Kollegen. Ihm verbleiben Ansprüche in dem Umfange, den der Tarifvertrag ursprünglich für alle vorsah. Ein Entzug von Rechten kann darin nicht gesehen werden.

3. Der Kläger macht erfolglos geltend, die durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz eingeführte Einschränkung des Anrechnungsverbotes zugunsten Schwerbehinderter sei verfassungswidrig, weil sein Vertrauen auf den Fortbestand von Sozialleistungen ent-



täuscht worden sei.

a) Zur verfassungsmäßigen Ordnung (Art. 20 Abs. 3 GG) der Bundesrepublik Deutschland gehört das Rechtsstaatsprinzip. Dieses steht jedoch einer Änderung sozialer Schutzvorschriften nicht entgegen. Der Bürger kann lediglich erwarten, daß sein berechtigtes Vertrauen in die bestehende Rechtslage gewahrt wird. Das Vertrauen des Klägers ist aber durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz nicht enttäuscht worden, soweit es rechtlichen Schutz beanspruchen kann.

b) Der Einschränkung des Anrechnungsverbotes in § 42 SchwbG ist eine echte Rückwirkung nicht beigemessen worden. Echte (retroaktive) Rückwirkung eines Gesetzes liegt nur dann vor, wenn das Gesetz nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift. Der Kläger hat die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses erst für einen Zeitraum nach Inkrafttreten der durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz bedingten Änderungen vereinbart. Insoweit ist sein Vertrauen nicht enttäuscht. Eine andere Beurteilung rechtfertigt sich auch nicht deswegen, weil der Kläger den Aufhebungsvertrag bereits vor der gesetzlichen Änderung abgeschlossen hat.

c) Das 2. Haushaltsstrukturgesetz hat § 42 SchwbG nicht mit unechter Rückwirkung in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise geändert. Unechte (retrospektive) Rückwirkung ist dann gegeben, wenn auf nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft eingewirkt wird (BVerfGE 11, 139, 145; 14, 288,



297; 15, 313, 324; 22, 241, 248; ständig). Solche unechte Rückwirkung verletzt den verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz, wenn das Gesetz einen entwertenden Eingriff vornimmt, mit dem der Staatsbürger nicht rechnen konnte, den er folglich bei seinen Dispositionen nicht zu berücksichtigen brauchte (BVerfGE 14, 288, 297; 24, 260, 266) und der unter Abwägung der Interessen des Gemeinwohles nicht gerechtfertigt war (BVerfGE 14, 288, 299, 300; 25, 142, 154; Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand September 1980, Art. 20 Anm. VII Rz 70 ff.).

Das Vertrauen auf den Fortbestand der Regelung nach § 42 SchwbG i.d.F. vom 8. Oktober 1979 kann keine nachteiligen Dispositionen von schwerbehinderten Angestellten veranlaßt haben. Denn unabhängig davon, wann die Beratungen zum 2. Haushaltsstrukturgesetz begannen, wären Schwerbehinderte durch eine spätere Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses um so sicherer von der Gesetzesänderung erfaßt worden. Hingegen wäre die Vorverlegung ihres Entschlusses, in den Ruhestand zu treten, keine Dispositionsmöglichkeit, die durch das Rechtsstaatsprinzip geschützt würde. Sonst wären gesetzliche Stichtagsregelungen stets angreifbar.

III. Der Arbeitgeber ist auch nicht aufgrund arbeitsvertraglicher Rücksichtspflichten gehalten, dem Kläger das Übergangsgeld ungekürzt zukommen zu lassen. Das käme nur in Betracht, wenn das beklagte Land seine Arbeitnehmer auf den Fortbestand der bestehenden Regelung verwiesen und dadurch veranlaßt hätte, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Dafür fehlt jeder Vortrag.



Der bloße Abschluß des Aufhebungsvertrages und die zu diesem Zeitpunkt möglicherweise bestehende Vorstellung der Parteien, das Übergangsgeld müsse noch ungekürzt ausgezahlt werden, verpflichtet das beklagte Land nicht zur Zahlung des vollen Betrages. In- soweit käme allenfalls der Wegfall der Geschäftsgrundlage des Aufhebungsvertrages mit der Folge in Betracht, daß der Kläger hätte weiterarbeiten müssen. Das Fehlen der Geschäftsgrundlage kann aber die erwarteten Zahlungsansprüche nicht begründen.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Heimann

Falkenstein





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)